

Jus canonicum, s. Kirchenrecht und Corpus juris canonici.

Jus cavendi, s. Jus circa sacra.

Jus circa sacra heißt im Sprachgebrauche der Schule und mit ihr auch der Gesetzgebung der Inbegriff derjenigen Rechte, welche heute von der Staatsgewalt bezüglich der äußeren Verhältnisse der Kirche in Anspruch genommen werden, und begreift das sog. Aufsichtsrecht und das Schutzrecht, nach Einigen auch das Reformationsrecht in sich. I. Das Aufsichtsrecht soll dem Staate die Befugniß verleihen, sich fortwährend von dem äußern Leben der Kirche in Kenntniß zu erhalten und darüber zu wachen, daß dieselbe in ihren verfassungsmäßigen Schranken bleibe; oder mit anderen Worten: das Recht des Staates, der Kirche gegenüber seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren und daher alles abzuwehren, was seine Gerechtfame gefährde oder wirklich verletze. Jene „Wahrnehmung“ der kirchlichen Lebensthätigkeit von seiten des Staates (*jus inspectionis*), damit die Kirche nicht störend übergreife in die Rechtsphäre des Staates, ist im Grunde gleichbedeutend mit dem andern Ausdrücke „Verwahrung“ des Staates (*jus cavendi*), wonach derselbe befugt ist, sich vorzusehen, daß er durch die Kirche in seinen Rechten nicht beeinträchtigt und in Verfolgung seiner nothwendigen Staatszwecke nicht gehemmt werde. Die meisten Regierungen aber haben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts unter diesem Titel sich selbst durch ihre beifällige Gesetzgebung die größten Uebergriffe in die Rechtsphäre der Kirche erlaubt, und dadurch die Grenzen ihrer Rechtsphäre weit überschritten (vgl. d. Artt. Frankreich IV, 1768 ff.; Joseph II.). Wenn daher schon die protestantische Kirche sich mit Grund darüber beschweren zu müssen glaubt, daß sie ihre Selbständigkeit an die Staatsregierungen verloren habe, und daß ihr Regiment statt durch kirchliche Beamte vielmehr durch Staatsbehörden geübt werde, so hat die katholische Kirche noch viel mehr Ursache, sich über die Verkümmern ihrer Freiheit zu beklagen. Denn die katholische Kirche hat schlechterdings das Recht zu fordern, daß ihr kirchliches Leben durch ihre eigenen hierarchischen Oberen als den mit ihrem unveräußerlichen Dogma gekrönten Auctoritäten ausschließlich und selbständig regiert werde. Nichtsdestoweniger haben die meisten Fürsten in dem Bestreben, sich gegen Uebergriffe der Kirche ihrerseits zu sichern, die dem Staate gebührende Sorge für seine Selbsterhaltung in eine oberleitende Direction der Kirche verwandelt, und dabei die Competenz der Bischöfe in vielen Verhältnissen auf eine bloße Mitwirkung oder wohl gar auf das bloße Recht der Segenerinnerung beschränken zu dürfen geglaubt. Diesen bis zur förmlichen Bevormundung erweiterten Einfluß der Staatsgewalt auf viele rein kirchliche Angelegenheiten suchte man mit dem plausiblem Namen „landesherrlicher Kirchenhoheitsrechte“ und „unveräußerlicher Majestätsrechte“ zu rechtfertigen. Daß jedoch eine solche

Leitung der Kirche durch den Staat in Wahrheit kein Majestätsrecht, sondern lediglich eine Verwaltungsmaxime ist, erkennt jeder Unbefangene schon daraus, daß diese Maxime allerdings von sehr vielen Regierungen (Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel, Parma, Oesterreich, Preußen, Rußland zc.) adoptirt, dagegen von anderen (Türkei, Nordamerika) als unpolitisch, ja wohl staatsgefährlich zurückgewiesen, oder (wie in England und den Niederlanden) nur eine Zeitlang festgehalten, dann wieder aufgegeben worden ist, und daß man von den einen wie von den anderen recht gut die nach den vermeintlichen Interessen der Länder verschiedenen Gründe für das eine und das andere Verfahren kennt. Eine solche Verschiedenheit der Ansicht und der Praxis aber kann in Ansehung eines wirklichen Majestätsrechtes nicht bestehen. Denn ein Majestätsrecht ist ein der Staatsgewalt als solcher, abgesehen von der Form des Regiments, schlechthin nothwendiges Attribut, ein Recht, ohne welches keine Regierung bestehen kann.

Nichtsdestoweniger haben die deutschen Gesetzgebungen, um nur bei diesen stehen zu bleiben, sich für berechtigt gehalten, der katholischen Kirche gegenüber ein eigenthümliches Sonderrecht in einer Reihe von Bestimmungen zu entwickeln, von denen wir hier nur einige der namhaftesten ausheben und kurz beleuchten wollen. 1. „Der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem päpstlichen Stuhle wird der Beaufsichtigung bestimmter höherer Staatsbehörden unterworfen, oder auch ausschließlich durch den Staat vermittelte“ (vgl. die Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten). Erst in neuerer Zeit wurde, zuerst in Preußen (Minist.-Erlass vom 1. Januar 1841) gestattet, daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupt zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß gibt, der dießfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen stattfinden könne. Drei Monate später folgte auch Bayern mit der Erklärung (Minist.-Refcr. vom 25. März 1841), daß künftig die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle ganz nach dem Wortlaut des Concordates vom Jahre 1817 (Art. XII, lit. e) in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme völlig frei sein solle von jeder Vermittlung und Controle der königlichen Gesandtschaft zu Rom und der übrigen weltlichen Behörden. Dagegen konnte in Oesterreich bis zum Jahre 1855, was immer vom päpstlichen Stuhle aus erwirkt werden wollte, einzig durch den k. k. Agenten in Rom betrieben werden; und war es auch den Erzbischöfen, Bischöfen und Capiteln unversehrt, sich dazu eigene Insinuationsmandatare zu bestellen, so mußten diese doch jedesmal von dem Staatsagenten das Vidit erhalten. Erst das Concordat von 1855 verließ der Kirche in Oesterreich eine freiere Bewegung, bis die